

Antrag auf Erteilung eines „Kleinen Waffenscheins“ zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen* (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)

Personalien der antragstellenden Person

Name (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)		Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)
Geburtsname (unbedingt angeben)		
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)		
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat	
Staatsangehörigkeit seit wann ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaft?		
Wohnort (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		Telefon
Ggf. Zweitwohnsitz(e) (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		Email

Anschriften in den letzten 10 Jahren (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)		dort wohnhaft von ... bis

1. Wurde Ihnen bereits ein(e)	
☐	Jahresjagdschein
☐	Waffenbesitzkarte(n)
☐	Waffenschein
☐	Kleiner Waffenschein
ausgestellt? ☐ Nein ☐ Ja	

2. Sind oder waren Sie Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt?	
☐	Nein ☐ Ja
Sind oder waren Sie Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat?	
☐	Nein ☐ Ja
Sind oder waren Sie Mitglied in einer Vereinigung, die Bestrebungen verfolgt, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen die Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet ist, oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden?	
☐	Nein ☐ Ja

Ich versichere, dass die Angaben im Antrag vollständig und wahrheitsgemäß sind. Die Textauszüge aus dem Waffengesetz habe ich zur Kenntnis genommen.	
Ort, Datum	Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Voraussetzungen zur Erteilung des Kleinen Waffenscheins:

Die Antragstellung erfolgt bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Waffenbehörde.

Der Antragsteller muss volljährig, zuverlässig und persönlich geeignet im Sinne des Waffengesetzes sein. Vorstrafen oder Erkenntnisse aus laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren können zur Ablehnung des Antrags führen.

Die Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheins ist gebührenpflichtig. Dies gilt auch, wenn der Antrag abgelehnt werden muss.

Für den Kleinen Waffenschein ist eine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) zu entrichten. Für die Ausstellung eines Waffenscheins nach § 10 Absatz 4 Satz 4 WaffG (Kleiner Waffenschein) ist z.Z. eine Gebühr von 90 Euro zu entrichten.

Den Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheins richten Sie bitte an:

Der Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises als Kreispolizeibehörde ZA 11 (Waffenangelegenheiten) Hauptstraße 1-9 51465 Bergisch Gladbach

Die Bearbeitung nimmt mehrere Wochen in Anspruch. Bitte sehen Sie von Rückfragen zum Bearbeitungsstand ab. Telefonisch werden aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskünfte erteilt.